

§ 18 Jahreszeugnisse, Semesterzeugnisse

(1) ¹An den Landwirtschaftsschulen und den Fachschulen für Agrarwirtschaft erhalten Studierende zum Ende jedes Semesters ein Zeugnis über die erzielten Leistungen. ²Zum Ende des jeweiligen Studiengangs ist dies das Abschlusszeugnis. ³An den Landwirtschaftsschulen enthält das Sommersemesterzeugnis in der Abteilung Landwirtschaft die Note der Semesterarbeit und die Note für die Sommersemestertage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2. ⁴An den Fachschulen für Agrarwirtschaft enthält das Semesterzeugnis des fachpraktischen Semesters die Note der Semesterarbeit und die Note für die Sommersemestertage gemäß § 19 Abs. 4.

(2) ¹An der Fachakademie erhalten die Studierenden zum Abschluss des ersten Schuljahres ein Jahreszeugnis über die erzielten Leistungen. ²Zum Abschluss des zweiten Schuljahres erhalten die Studierenden ein Jahreszeugnis mit der Note über den Praktikumsbericht sowie eine Bestätigung über die Teilnahme an dem Berufspraktikum.

(3) ¹An den Technikerschulen erhalten die Studierenden zum Abschluss des ersten Schuljahres ein Jahreszeugnis. ²Für Studierende, die die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau nach dem ersten Schuljahr gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 abschließen, ist dies das Wirtschaftferzeugnis. ³Es umfasst die Leistungen in den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern. ⁴Mit erfolgreichem Abschluss des ersten Schuljahres wird die Fachschulreife verliehen und dies im Jahreszeugnis oder Wirtschaftferzeugnis vermerkt. ⁵An der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau gelten für die Erstellung des Jahreszeugnisses oder Wirtschaftferzeugnisses ergänzend § 100 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 und § 102 Satz 2. ⁶An der Technikerschule für Waldwirtschaft kann die Berechtigung zum Jagdscheinwerb nach § 112 in das Jahreszeugnis aufgenommen werden. ⁷Wird an der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement die Berufstätigkeit gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 nach dem zweiten Schuljahr erbracht, erhalten die Studierenden zum Abschluss des zweiten Schuljahres ein Jahreszeugnis.

(4) An der Berufsfachschule erhalten die Studierenden zum Abschluss des ersten Schuljahres ein Jahreszeugnis.

(5) Zeugnisse werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vorlagen erstellt.

(6) ¹Die Noten der Zeugnisse werden von einer Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz gemäß § 4 festgesetzt. ²Haben Studierende in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Abs. 2 Satz 5 aufgenommen. ³In Fächern, die im folgenden Semester oder Schuljahr nicht fortgeführt werden und deren Note ins Abschlusszeugnis eingeht, ist die Abschlusszeugnisnote zu gleichen Teilen aus der Fortgangsnote nach § 19 Abs. 1 und der in einer Nachprüfung ermittelten Note zu bilden. ⁴In der Nachprüfung ist der versäumte Unterrichtsstoff abzuprüfen. ⁵Die Dauer soll dem Zeitrahmen eines großen Leistungsnachweises in dem jeweiligen Fach entsprechen.

(7) Wird Studierenden das Vorrücken auf Probe nach § 20 Abs. 4 gestattet, so wird in das Semesterzeugnis oder Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Studierende oder der Studierende erhält die vorläufige Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Semester.“ oder „Die Studierende oder der Studierende erhält die vorläufige Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Schuljahr.“.

(8) Die Teilnahme an den Seminaren laut Studententafel sowie an Wahlfächern wird in das Zeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen.